

2. die Valuta Wirtschaft oder der Geldumlauf der Deutschen Demokratischen Republik im bedeutenden Umfang beeinträchtigt wurde
3. zur Durchführung der Tat gewerbliche oder berufliche Möglichkeiten gröblich mißbraucht wurden
4. an der Tat mehrere mitwirkten, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen dieses Gesetz zusammengeschlossen hatten
5. der Täter bereits wegen einer Straftat gemäß Abs. 1 bestraft worden ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat nach Abs. 1 fahrlässig begeht und dadurch die Valutawirtschaft oder den Geldumlauf der Deutschen Demokratischen Republik erheblich beeinträchtigt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§20

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung nach § 19 Abs. 1 begeht und dadurch den ordnungsgemäßen Devisenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stört, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden und diese Rechtsverletzung die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik feststellt, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Ausspruch einer Strafverfügung bis zur fünffachen Höhe der transportierten Devisenwerte, jedoch nicht mehr als bis zu 5000 M bestraft werden.

(2) Wer vorsätzlich einen anderen zu einem Verstoß nach Abs. 1 veranlaßt oder ihn bei der Durchführung einer solchen Rechtsverletzung unterstützt, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Ausspruch einer Strafverfügung bis zu 5000 M bestraft werden.

(3) Für das Verfahren und den Ausspruch von Strafverfügungen durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gilt die Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen auf dem Gebiete des grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehrs.“

- b) Nach § 20 werden folgende §§ 21 und 21 a eingefügt:

»§ 21

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung nach § 19 Abs. 1 begeht und dadurch die Valutawirtschaft oder den Geldumlauf der Deutschen Demokratischen Republik stört, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden, wird mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1000 M belegt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Mi-